

Arbeitspläne, den Stand der wissenschaftlichen Arbeit sowie über Ankäufe und nimmt Stellungnahmen und Vorschläge der Mitglieder des Beirats entgegen und verwertet diese für die Arbeit der Staatlichen Museen zu Berlin. Über die Beratungen des Beirats berichtet der Generaldirektor dem Ministerium für Kultur.

§ 10

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Arbeit der Staatlichen Museen zu Berlin hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen und bedarf der Genehmigung des Generaldirektors.

(2) Die Mitarbeiter der Staatlichen Museen zu Berlin sind zur Verschwiegenheit über alle dienstlichen Angelegenheiten verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit den Staatlichen Museen zu Berlin fort.

(3) Die gleichen Bestimmungen gelten für die Mitglieder des Beirats.

§ 11

Werkstätten

(1) Künstlerische Werkstätten werden nach den Erfordernissen unter Beachtung der vollen Kapazitätsauslastung gebildet. Sie gehören zu den zuständigen Abteilungen, erhalten ihre Aufgaben von den betreffenden Leitern und führen nach ihren Möglichkeiten auch Fremdaufträge aus.

(2) Technische Werkstätten (Schlosserei, Tischlerei, Elektrowerkstatt) dienen der laufenden Instandhaltung der Gebäude und Einrichtungen der Staatlichen Museen zu Berlin. Sie werden durch Meister geleitet und unterstehen der Generalverwaltung. Das gleiche gilt für die Elektro-Zentrale und die Fernheiz-Zentrale.

(3) Die künstlerische Fotowerkstatt untersteht dem Generaldirektor.

§ 12

Öffnungszeiten und Führungen

(1) Um die Sammlungen der Staatlichen Museen zu Berlin allen Teilen der Bevölkerung zugänglich zu machen, werden die Ausstellungsräume an Sonn- und Feiertagen geöffnet. Die Öffnungszeit ist nach Bedarf in der Woche bis in die Abendstunden zu legen.

(2) Wissenschaftler, Studierende, Künstler, Lehrer, Laienschaffende und sozialistische Brigaden können zu Studienzwecken nach vorheriger Vereinbarung mit den Leitern der Abteilungen zu den Ausstellungen und Magazinen auch außerhalb der Öffnungszeiten Zutritt erhalten.

(3) Für den Besuch der Staatlichen Museen zu Berlin wird ein Eintrittsgeld erhoben, dessen Tarif vom Generaldirektor aufzustellen und vom Ministerium für Kultur zu genehmigen ist.

(4) Führungen durch die Ausstellungen der Abteilungen regeln die zuständigen Leiter. Die Führungen sind nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu gestalten.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1962

Der Minister für Kultur
Bentzien

Anlage

zum Statut für die Staatlichen Museen zu Berlin (§ 1 Abs. 1)

Abteilungen der Staatlichen Museen zu Berlin:

Ägyptisches Museum
Antiken-Sammlung
Frühchristlich-byzantinische Sammlung
Gemäldegalerie
Islamisches Museum
Kunstgewerbemuseum
Kupferstichkabinett
Münzkabinett
Museum für Ur- und Frühgeschichte
Museum für Volkskunde
National-Galerie
Ostasiatische Sammlung
Papyrus-Sammlung
Skulpturen-Sammlung
Vorderasiatisches Museum
Zentralbibliothek

Anordnung Nr. 2* über die Zentralen Warenkontore. Vom 15. Januar 1962

§ 1

Für die mit Wirkung vom 1. April 1960 gebildeten zentralen Lenkungsorgane für die Waren Versorgung des Binnenhandels mit Industriewaren

- a) Zentrales Warenkontor für Textil- und Kurzwaren, Sitz Karl-Marx-Stadt,
- b) Zentrales Warenkontor für Schuhe und Lederwaren, Sitz Leipzig,
- c) Zentrales Warenkontor für Technik und Fahrzeuge, Sitz Berlin,
- d) Zentrales Warenkontor für Möbel und Kulturwaren, Sitz Berlin,
- e) Zentrales Warenkontor für Haushaltswaren, Sitz Berlin,

und das mit Wirkung vom 1. Mai 1961 gebildete zentrale Lenkungsorgan für Lebensmittel, Obst und Gemüse sowie haushaltchemische Erzeugnisse

Zentrales Warenkontor für Lebensmittel, Obst und Gemüse und Haushaltchemie, Sitz Berlin,

gilt das Statut (s. Anlage).

§ 2

Dem Zentralen Warenkontor für Lebensmittel, Obst und Gemüse und Haushaltchemie ist das Großhandelskontor für Obst- und Gemüse-Leithandel unterstellt

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 23. März 1960 über die Zentralen Warenkontore (GBI. II S. 133) außer Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1962

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Dr. Jarowijnsky
Staatssekretär

• Anordnung (Nr. 1) (GBI. II 1960 Nr. 14 S. 133)